

Haftung des Spediteurs

Das in Nr. 97 auf S. 3630 angeführte Gutachten eines Großkaufmannes ist irreführend, da es der rechtlichen Grundlage entbehrt. Bei Beurteilung des Falles ist es zunächst von Wichtigkeit zu unterscheiden, ob die Anfuhr des Gutes durch einen Spediteur im Sinne des HGB oder durch einen bahnamtlichen Rollfuhrmann erfolgt ist. Die Ausführungen des Anfragenden lassen aus dem Satze: „Die Bahn lehnt bis zum Minister jede Entschädigung ab, weil das Abrollen noch in den ihr zustehenden Zeitraum der Lieferzeit fällt“ darauf schließen, daß die Anfuhr durch einen bahnamtlichen Rollfuhrmann erfolgt ist. Infolgedessen seien hier nur die sich hieraus ergebenden rechtlichen Verhältnisse klargestellt. Der von der Eisenbahn angestellte Bahnspediteur ist lediglich ihr Erfüllungsgehilfe und tritt infolgedessen weder mit dem Empfänger noch mit dem Absender der Ware in Rechtsbeziehungen. Er ist nicht nachfolgender Frachtführer im Sinne des § 432 HGB, sondern nur Unterfrachtführer und kann weder gegen einen Frachtberechtigten klagen noch von einem solchen verklagt werden. Nur die Eisenbahn hat gegen den Frachtberechtigten einzustehen, nur sie kann wegen des Rolltransportes klagen oder verklagt werden. Klage gegen den Bahnspediteur wäre daher unter allen Umständen ohne Erfolg, sie könnte sich nur gegen die Eisenbahn richten. Aber auch diese dürfte vorliegend zu keinem Erfolg führen, da nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß die Bahn die ihr zustehende Lieferfrist eingehalten hat. Als solche muß die gesamte Lieferfrist genommen werden, also von dem Augenblick der Absendung der Ware bis zum Abliefern an den Empfangsberechtigten. Die Fristen für den eigentlichen Bahntransport sind durch die Verkehrsordnung genau festgelegt, hinzu kommt die Frist für die Anfuhr, die nicht festgesetzt ist, sondern sich nach den örtlichen Verhältnissen richtet und von der Bahn durch Aushang an den einzelnen Güterstellen im voraus bekannt zu machen ist. Unterläßt die Bahn die Bekanntmachung dieser Fristen, so kann sie von jedem Frachtinteressenten im Rechtswege dazu angehalten werden. Erst durch die schuldhaftige Verletzung der festgesetzten Fristen macht sich die Eisenbahn schadenersatzpflichtig. Dabei muß aber, wie oben ausgeführt, die Gesamtlieferfrist überschritten sein, ehe eine Geltendmachung der Rechte eintreten kann. Beträgt beispielsweise die Beförderungsfrist auf der Bahn 5 Tage, reist die Ware aber in 4 Tagen, so würde keine Fristüberschreitung eintreten, wenn durch irgend einen Zufall die Ware am Bestimmungsorte einen Tag lagern würde und die Zufuhr erst später erfolgte. Fragesteller muß also zunächst feststellen, welche Gesamtlieferfrist die Bahn hatte. Uebrigens ist die Bahn keineswegs verpflichtet, bei Stückgutsendungen Auskunft über deren Eintreffen zu geben, und wenn sie derartige Auskünfte entgegenkommenderweise gibt, so kann daraus noch nicht ein Recht abgeleitet werden. Dasselbe gilt im Zusammenhang für den Unterfrachtführer der Eisenbahn, also den Bahnspediteur.

Nach allem hat der Bahnspediteur keine Veranlassung, falls nicht andere Gründe mitsprechen sollten, dem Fragesteller auch nur einen Teil seines Schadens zu ersetzen. Kurt Mathé

70867

Moderne

empfiehlt

Streifendruckpapiere

Oswald Enterlein
Buntpapierfabrik
Niedersedlitz - Dresden

A. & C. Schneidewind

BERLIN SW 19, Kommandantenstr. 16

Fernsprecher: Amt Zentrum Nr. 814, 7419, 8413

Briefumschlag-Fabrik

ENGROS EXPORT

„Ringfrei!“

daher die billigste Bezugsquelle

Grösste Leistungsfähigkeit der Gegenwart!

Spezialität: { Extraformate in kürzester Lieferzeit
Reichhaltige Auswahl in
Geschäftsbriefumschlägen

Lohnbeutel

Fensterkuverts in grösster Vollepdung!

Das Bedrucken von Kuverts zu billigsten Preisen, je nach Auflage!

Kraftpapier

paraffiniert für Exportpackung

[72243

Papierfabrik Oser, Budapest, Altgasse 49

Knoeckel, Schmidt & Cie.

Feltpapierfabrik „Schönthal“ - Neustadt a. d. Haardt (Rheinplatz)

empfehlen als besondere Spezialitäten: [66912

Feine u. feinste Postpapiere mit u. ohne Wasserzeichen;

Barpostpapiere bis zu den feinsten Qualitäten, matt u. glatt,

für Schreibmaschinen- u. Durchschlagszwecke vorzügl. geeignet;

ff. Bücherpapiere in hervorragender Qualität,

undurchscheinend, vom Lager und in Anfertigungen - - -

Ferner: M'feine holzfreie Post- u. Schreibpapiere, Normal-, Konzept-,

Zeichen- u. feinste Illustrationsdruckpapiere (Ersatz f. gestrichene

Papiere), Detailzeichen- u. Pauspapiere, Kuvert- u. Billettpapiere.

Feinste, echt leinengeprägte Postpapiere mit u. ohne Wasserzeichen.

ff. Autotypen- und Kupfer-Tiefdruckpapiere

2 Maschinen von 150 und 200 cm Arbeitsbreite. Gründungsjahr 1709

Patent - Anwalt
Nähler. BERLIN S.W. 11
Königsgrätzerstr. 78



Johann Heiner Wessel
Herford i. W.

fabriziert mit großem Maschinenpark:

Kolli-

Anhänger, lose u. in Buchform
Stückwaren- u. Konfektions-

Anhänger

Anhänge-Etiketten für Mühlen
(Mehlmarken)

Hänge-Etiketten für Bijouterie-
waren

Wiegekarten für automatische
Wagen Musterbeutel

Billigste Bezugsquelle
für Wiederverkäufer.

Schreibwaren
aller Art
liefert prompt

Ferd. Ashelm,
BERLIN N. 39. u. KÖLN 4/RR.



Pappringe Pappscheiben **Pappringe**
und **Pappringe** für alle
Zwecke, auch paraffiniert,
liefert **St. Göppert,**
Waldbird, Baden.
Pappscheiben

„Unentbehrlich“

Billige

Messerschleif-Maschine

mit Motorantrieb

Wirklich brauchbarer Apparat zum
Schleifen von geraden Maschinenmessern
D. R. G. M. D. R. G. M.

Paul Tauchert, Berlin SO 26

Waldemarstrasse 11

Gravier- und Maschinenbau - Anstalt
Anfertigung sämtl. Gravier - Arbeiten
Schleifen von Roll- und Pappscheren.

[66449